



Beitragsordnung¹⁾²

(gültig ab 01. Januar 2026)

Aufnahmebeitrag

Ordentliche Mitgliedschaft

- RAL-GZ 245, 246, 251 und 252 1.000,- EUR
- Ordentliche Mitgliedschaft für Mitglieder von Gütegemeinschaften im Rahmen der BGK e. V. und von Verbänden der Humus- und Erdenwirtschaft 0,- EUR

Außerordentliche Mitgliedschaft

750,- EUR

Jahresbeitrag

Ordentliche Mitgliedschaft³⁾

Grundbeitrag pro Anlage (RAL-GZ 245, 246, 251 und 252/1)

- Anlagen mit einer genehmigten Kapazität bis 5.000 t/a 300,- EUR
- Anlagen mit einer genehmigten Kapazität > 5.000 t/a 500,- EUR

variabler Beitrag Gütezeichen Kompost (RAL-GZ 251)⁴⁾

- bis 50.000 t Input 0,17 EUR/t Anlageninput
- > 50.000 t bis 60.000 t Input 0,14 EUR/t Anlageninput
- > 60.000 t Input 0,12 EUR/t Anlageninput

variabler Beitrag (normaler Satz) Gärprodukte (RAL GZ 245, 246 und 252/1)⁴⁾

- bis 50.000 t Input 0,12 EUR/t Anlageninput
- > 50.000 t bis 60.000 t Input 0,10 EUR/t Anlageninput
- > 60.000 t Input 0,09 EUR/t Anlageninput

- variabler Beitrag (reduzierter Satz) Gärprodukte^{4) 5)}

- bis 50.000 t Input 0,070 EUR/t Anlageninput
- > 50.000 t bis 60.000 t Input 0,060 EUR/t Anlageninput
- > 60.000 t bis 70.000 t Input 0,050 EUR/t Anlageninput
- > 70.000 t bis 80.000 t Input 0,020 EUR/t Anlageninput
- > 80.000 t bis 90.000 t Input 0,010 EUR/t Anlageninput
- > 90.000 t bis 100.000 t Input 0,005 EUR/t Anlageninput
- > 100.000 t Input 0,004 EUR/t Anlageninput

Ordentliche Mitgliedschaft⁶⁾

1.000,- EUR

Außerordentliche Mitgliedschaft⁷⁾

750,- EUR

Einzelpersonen

60,- EUR

Gütesicherung RAL-Dünger je Gütezeichenverfahren

520,- EUR

Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann Verwaltungs- und/oder Projektumlagen beschließen, welche die Beitragsordnung im Übrigen unberührt lassen.



- 1) Die Beiträge sind als Nettowerte (zzgl. der jeweiligen gesetzliche USt) angegeben. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag längstens 3 Monate nach Zustellung der Rechnung und längstens einem Monat nach Zustellung einer Ermahnung nicht bezahlt wurde.
- 2) Für neue Produktgruppen und/oder Gütesicherungen kann der Vorstand für einen Zeitraum von 2 Jahren vorläufige Mitgliedsbeiträge bestimmen.
- 3) Der Jahresbeitrag je Anlage für ordentliche Mitglieder, welche sich per 01. Januar des beitragswirksamen Jahres (Kalenderjahr) in der Gütesicherung (Anerkennungs- oder Überwachungsverfahren) befinden. Dies hat auch seine Gültigkeit für die Anlagen, deren Gütesicherung befristet ausgesetzt wurde. Rechnungsgrundlage sind die anlagenspezifischen (BGK-Nr. der Anlage) Angaben aus der BGK-Jahresumfrage für das beitragswirksame Jahr. Beginnt ein Mitgliedsbetrieb im Laufe des Jahres für eine Anlage das Anerkennungsverfahren, wird der Grundbeitrag anteilig und der mengenabhängige Beitrag nach der für das Restkalenderjahr prognostizierten Inputmenge berechnet. Beendet ein Mitgliedsbetrieb im Laufe des Jahres für eine Anlage die Gütesicherung, erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.
- 4) Zugrunde gelegt wird der gemäß der Jahresumfrage Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. angegebene Gesamtinput der Anlage. Dieser beinhaltet auch ggf. vor der Behandlung auf der Anlage abgetrennte Brennstoffe. Die Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V. behält sich vor, für Mengenmeldungen Nachweise zu verlangen. Soweit ein Mitglied unterschiedliche Gütezeichen führt, so wird der variable Beitrag je Gütezeichen kumulativ erhoben.
- 5) In den Gütesicherungen für Gärprodukte ist der reduzierte variable Beitragssatz auf folgende Stoffgruppen gemäß der Liste zulässiger Ausgangsstoffe anzuwenden: Wirtschaftsdünger (Gruppe D), Rückstände aus der Abwasserbehandlung (Gruppe C), Inhalte von Fettabscheidern und Flotate (B3), Schlempe (B20, F5), Energiepflanzen (Gruppe K, D10), Filtratabwasser aus der Methioninherstellung (I1) sowie Milch und Molke (B24).
- 6) Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder, welche sich per 01. Januar des beitragswirksamen Kalenderjahres nicht im Anerkennungs- oder Überwachungsverfahren im Rahmen der Gütesicherung befinden. Bei der Aufnahme der Mitgliedschaft im Verlauf des Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig ab Datum der beantragten Mitgliedschaft berechnet. Mit Beginn des Anerkennungsverfahrens wird der Beitrag anteilig für das Restjahr erstattet.
- 7) Der Beitrag für eine außerordentliche Mitgliedschaft kann mit entsprechendem Vorstandsbeschluss entfallen, wenn eine gegenseitige/assoziierte o. ä. Mitgliedschaft mit anderen Verbänden oder Vereinen eingegangen wird.